

# Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 4 KR 198/20

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

Ihr Zeichen

---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**L 4 KR 198/20**

Durchwahl

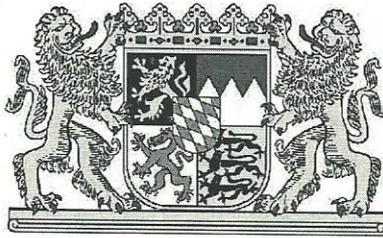
270

Datum

11.03.2021

# Beglaubigte Abschrift

L 4 KR 198/20  
S 35 KR 1844/19



**BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

in dem Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg -  
002330 Möl-Kel -  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. DAK-Gesundheit, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31,  
20097 Hamburg  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung in  
München

am 11. März 2021

durch die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Hentrich als Vorsitzende sowie die  
ehrenamtlichen Richter Reiter und Bock

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts  
München vom 17. April 2020 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger wendet sich anlässlich einer Beitragsanpassungsmitteilung gegen die Beitragspflicht von Kapitalzahlungen aus drei Direktversicherungen.

Der 1953 geborene Kläger war bis 30.04.2014 bei der beklagten Krankenkasse als Arbeitnehmer pflichtversichert. Nachdem er anschließend einige Wochen (01.05.2014 bis 25.05.2014) freiwillig versichert war, ist er seit dem 26.05.2014 bei der Beklagten als Rentner pflichtversichert.

Sein früherer Arbeitgeber hatte zu seinen Gunsten drei Direktversicherungen bei der R+V Lebensversicherung AG abgeschlossen. Während der gesamten Laufzeit war der Arbeitgeber des Klägers Versicherungsnehmer dieser Verträge gewesen. Die Beiträge wurden aus dem sozialversicherungspflichtigen Gehalt des Klägers an das Versicherungsunternehmen abgeführt.

Am 28.12.2012 zahlte die R+V Lebensversicherung AG an den Kläger einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 16.830,21 € aus dem Vertrag Nr. 70/650967577. Mit Bescheid vom 22.01.2013 teilte die Beklagte zu 1 dem Kläger auch im Namen der Beklagten zu 2 mit, dass die ausgezahlte Kapitalleistung als Versorgungsbezug gelte und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) und sozialen Pflegeversicherung (PV) unterliege. Für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab dem 01.01.2013, gelte 1/120 des Gesamtbetrages (140,25 Euro) als monatlicher Ausgangswert für die Beitragsberechnung.

Am 26.04.2013 erhielt der Kläger von der R+V Lebensversicherung AG einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 11.214,91 € aus dem Vertrag Nr. 70/425040618 ausbezahlt. Wegen des Hinzutritts einer weiteren Kapitalleistung setzte die Beklagte zu 1 auch im Namen der Beklagten zu 2 mit Bescheid vom 06.06.2013 den aus beiden ausgezahlten Versorgungsbezügen ab 01.05.2013 zu zahlenden monatlichen Beitrag zur KV und PV fest, nunmehr ausgehend von einem beitragspflichtigen Versorgungsbezug (1/120) in Höhe von 233,71 Euro.

Am 28.11.2013 zahlte die R+V Lebensversicherung AG dem Kläger einen einmaligen Kapitalbetrag i.H.v. 98.572,01 € aus dem Vertrag Nr. 70/025853237. Die Beklagte zu 1

setzte daraufhin auch im Namen der Beklagten zu 2 mit Bescheid vom 18.12.2013 den vom Kläger ab 01.12.2013 zu zahlenden monatlichen Beitrag zur KV und PV aus diesem Versorgungsbezug fest. Für die Dauer von zehn Jahren gelte 1/120 des Gesamtbetrages (821,43 Euro) als monatlicher Ausgangswert für die Beitragsberechnung.

Mit Schreiben vom 24.02.2014 und 13.05.2014 stellte der Kläger Antrag auf Überprüfung der Beitragsbescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013. Die ausgezahlten Kapitalleistungen stellten keine Versorgungsbezüge dar und seien daher nicht beitragspflichtig.

Die Beklagte zu 1 stellte mit Bescheid vom 13.06.2014 fest, dass die Beitragsbescheide rechtmäßig seien und eine Rücknahme der Bescheide ausscheide. Dem dagegen erhobenen Widerspruch half die Beklagte zu 1 mit Teilabhilfebescheid vom 31.07.2014 insoweit ab, als sich im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.04.2014 ein geringerer Beitrag als zunächst festgesetzt ergab. Im Übrigen wies sie den Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.06.2014 mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 zurück.

Die dagegen beim Sozialgericht München (SG) erhobenen Klagen blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheide vom 26.10.2015 - S 28 KR 1266/14 und S 28 P 298/14), ebenso die dagegen erhobenen Berufungen zum Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG - Urteil vom 17.02.2016, L 4 KR 548/15). Die dagegen eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 20.02.2017, B 12 KR 65/16 B verworfen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 09.01.2019 teilte die Beklagte zu 1 dem Kläger auch im Namen der Beklagten zu 2 die Beitragsanpassung seiner Kranken- und Pflegeversicherung mit. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung sei um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent (3,3 Prozent für Kinderlose) angehoben worden. Ab dem 01.01.2019 betrage der vom Kläger aus den Versorgungsbezügen zu zahlende Gesamtbeitrag 202,07 Euro pro Monat (KV: 169,89 €; PV: 32,18 €).

Dagegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 31.01.2019, eingegangen bei der Beklagten zu 1 am 06.02.2019. Widerspruch und trug vor, dass Sparerlöse aus privater Alters-

vorsorge rechtsbeugend und verfassungswidrig in Versorgungsbezüge umdefiniert würden. Sollte die Beklagte zu 1 diesen Beitragsbescheid und alle weiteren bereits ergangenen Bescheide zur Verbeitragung seiner privaten Sparerlöse nicht entsprechend § 44 SGB X rückgängig machen, werde er die Beklagte zu 1 zur Verantwortung ziehen.

Die Beklagte zu 1 wies den Widerspruch auch im Namen der Beklagten zu 2 mit Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019 zurück. Wegen der jährlichen Anpassungen der Rechengrößen erhalte der Kläger jedes Kalenderjahr einen entsprechenden Jahreswechselbescheid, der auf den Bescheiden der Beitragsberechnung für die KV und PV aus Kapitalleistungen basiere. Einen solchen Bescheid habe er auch mit dem aktuellen Jahreswechselbescheid für das Kalenderjahr 2019 erhalten. Im Hinblick darauf, dass der Kläger seinen Widerspruch gegen diesen Bescheid damit begründet habe, dass die Beitragserhebung auf die Kapitaleistung nicht rechtsens sei, verweise man auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014, die Gerichtsbescheide des SG München (S 28 KR 1266/14 und S 28 P 298/14), das Urteil des BayLSG (L 4 KR 548/15) und den Beschluss des BSG (B 12 KR 65/16 B).

Hiergegen hat der Kläger Klage zum SG München Klage erhoben und vorgetragen, dass er keine Kapitaleistungen aus betrieblicher Altersversorgung erhalten habe. Die Versicherungsunterlagen bewiesen eindeutig, dass es sich um private Kapitallebensversicherungen gehandelt habe. Die Beklagten forderten von ihm zu Unrecht Beiträge aus betrieblicher Altersversorgung. Bereits geleistete Zahlungen seien ihm zuzüglich der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2020 abgewiesen. Der angegriffene Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.06.2019 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Demzufolge seien dem Kläger auch keine Beitragszahlungen zu erstatten.

Das BayLSG habe mit rechtskräftigem Urteil vom 17.02.2016 (L 4 KR 548/15) die Entscheidungen des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14) bestätigt, wonach die Beitragserhebung durch die Beklagten rechtmäßig sei. Damit sei über die Frage der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung der Auszahlungssummen der Kapitallebensversicherungen des Klägers bereits abschließend entschieden worden.

Im Rahmen dieser Klage bleibe lediglich eine Überprüfung der korrekten Beitragsberechnung. Auch insoweit bestünden keine Zweifel. Als Basis der Berechnung dienten 1.055,14 €. Dies entspreche der Summe aus je 1/120 (entsprechend § 229 Abs. 1 Satz 3

SGB V) der drei an den Kläger durch die R+V Lebensversicherung AG ausgezahlten Beträgen. In der Krankenversicherung gelte ab dem 01.01.2019 ein monatlicher Beitragssatz von 16,1% (der allgemeine Beitragssatz von 14,6% zuzüglich des Zusatzbeitrages in Höhe von 1,5%), damit für den Kläger 169,89 €. In der Pflegeversicherung gelte ab dem 01.01.2019 der monatliche Beitragssatz von 3,05%, damit für den Kläger 32,18 €. Dies ergebe in Summe 202,07 €, was dem im streitgegenständlichen Bescheid ausgewiesenen Betrag entspreche.

Dagegen hat der Kläger Berufung zum BayLSG erhoben und eine „modifizierte Begründung der Klage und Berufung“ vorgelegt. Es lägen zahlreiche Verfahrensmängel vor, u.a. sei die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides rechtsungültig, da die Unterschrift der Kammervorsitzenden fehle. Es handele sich bloß um die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, zwar mit Gerichtssiegel, aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten.

Zudem habe der Kläger einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ausdrücklich nicht zugestimmt. Er beantrage eine mündliche Verhandlung, sodass der Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen gelte.

In der Sache hat der Kläger sinngemäß vorgetragen, dass die Zahlungen, die er erhalten habe, aus privaten Kapitallebensversicherungen stammten. Es gäbe daher keinerlei gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung der Zahlungen durch die Beklagten. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu sei eine in Serie angewandte höchstrichterliche Rechtsbeugung und höchstrichterlicher Verfassungsbruch.

Die Beklagten haben im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 12.03.2021 die Berufung auf die Berichterstatterin übertragen.

Der Kläger beantragt, sachgerecht gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17.04.2020 aufzuheben und die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 sowie der Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sowie der Folgebescheide zu verurteilen, ihm die auf Grundlage der vorgenannten Bescheide geleisteten Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurückzuerstatten.

Die Beklagten beantragen,  
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Berufungsakte sowie der Akte des Sozialgerichts und der Beklagtenakte Bezug genommen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Senat konnte in Abwesenheit des Klägers entscheiden, da dieser ordnungsgemäß geladen war und in der Ladung auf die Möglichkeit einer Entscheidung auch im Falle seines Ausbleibens hingewiesen wurde (§§ 110, 126, 132 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die form- und fristgerecht (§§ 143, 151 SGG) eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet. Das Sozialgericht München hat die Klage mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid zu Recht abgewiesen.

Das Sozialgericht konnte auch gemäß § 105 Abs. 1 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Beteiligten wurden zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid von der Kammervorsitzenden angehört. Die Zustimmung des Klägers war hierfür nicht erforderlich.

Dass der Kläger die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, führt nicht zur Rechtsfolge des § 105 Abs. 3 SGG. Denn nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG kann eine mündliche Verhandlung nur beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Im vorliegenden Fall ist aber gegen den Gerichtsbescheid das Rechtsmittel der Berufung gegeben, so dass die Möglichkeit eines Antrages auf mündliche Verhandlung nicht eröffnet ist.

1.

Soweit der Kläger die Erstattung der bislang gezahlten Beiträge aus den erhaltenen Kapitalleistungen und damit sinngemäß auch die Aufhebung der Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sowie der Folgebescheide begehrt, ist die Klage bereits unzulässig, da es an einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren fehlt.

Der hier streitgegenständliche Bescheid vom 09.01.2019, welcher allein Prüfgegenstand des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 ist, regelt allein und ausschließlich die Höhe der Beiträge zur KV und PV ab dem 01.01.2019. Er regelt hingegen nicht die grundsätzliche Beitragspflichtigkeit der ausgezahlten Kapitalleistungen (- dies tun die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 -), sondern setzt diese voraus. Ebenso wenig trifft der Bescheid vom 09.01.2019 Feststellungen zu einem etwaigen Erstattungsanspruch des Klägers.

Soweit der Kläger gleichwohl mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch und seiner Klage geltend macht, dass die drei erhaltenen Kapitalzahlungen nicht der Beitragspflicht zur KV und PV unterlägen und gezahlte Beiträge zu erstatten seien, wendet er sich nicht gegen den Regelungsinhalt des Bescheides vom 09.01.2019, weil dieser sich - wie dargelegt - auf die Mitteilung der Beitragsanpassung zum 01.01.2019 beschränkt.

Die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013, welche festlegen, dass aus den Kapitalzahlungen der R+V Lebensversicherung AG Beiträge zur KV und PV zu entrichten sind, sind jedoch bestandskräftig. Der im Jahr 2014 gestellte Antrag des Klägers auf Überprüfung dieser Bescheide blieb ohne Erfolg. Dieses Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Die Bescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sind damit nach wie vor rechtswirksam (§ 39 SGB X).

In seinem Widerspruchsschreiben vom 31.01.2019, das sich gegen den Bescheid vom 09.01.2019 richtet, hat der Kläger zwar bei sachgerechter Auslegung wohl einen neuerlichen Antrag nach § 44 SGB X auf Überprüfung aller bereits erhaltener Beitragsbescheide, die seine „privaten Sparerlöse“ betreffen, gestellt. Über diesen Antrag ist bislang jedoch noch nicht entschieden worden, so dass es insoweit an einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren fehlt.

2.

Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 09.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 ist zulässig, aber unbegründet. Die in dem angegriffenen Bescheid festgesetzte Höhe der Beiträge zur KV und PV entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Auf die zutreffenden Ausführungen hierzu in der angefochtenen Entscheidung des SG wird Bezug genommen und nach § 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

3.

Soweit der Kläger die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides als rechtsungültig gerügt hat, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 317 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) werden die Urteile den Parteien grundsätzlich in Abschrift und nicht als Ausfertigung zugestellt. Dies dient der Arbeitserleichterung und Verfahrensbeschleunigung (vgl. BT-Drs. 17/12634, 30). Die Unterschrift der Richterin in der in der Akte befindlichen Urschrift ist daher ausreichend. Vorliegend hat der Kläger eine Abschrift in Papierform eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils erhalten. In diesem Fall genügt das Gerichtssiegel. Eine qualifizierte elektronische Signatur eines Urkundsbeamten ist nach § 137 Satz 5 SGG nur erforderlich, wenn das Urteil als elektronisches Dokument übermittelt wird (vgl. dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage, § 137 Rn. 10).

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Hentrich



# Abschrift

Öffentliche Sitzung  
Bayerisches Landessozialgericht

München, 11.03.2021

Aktenzeichen:  
L 4 KR 198/20  
S 35 KR 1844/19

## Niederschrift

### in dem Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning  
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

1. DAK-Gesundheit, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg -  
002330 Möl-Kel -  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. DAK-Gesundheit, Pflegekasse, vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31,  
20097 Hamburg  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

**Anwesend:** als Vorsitzende: Richterin am LSG Hentrich

Weitere Berufsrichter:

Ehrenamtliche Richter: Reiter  
Bock

Als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle: Persau

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger nicht

für die Beklagten Herr Burk (Generalvollmacht)

Die Vorsitzende stellt fest, dass der Kläger mit Postzustellungsurkunde vom 17.02.2021 ordnungsgemäß geladen wurde.

Es ergeht folgender

### B e s c h l u s s :

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers wird aufgehoben.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.  
Sodann erhält der Vertreter der Beklagten das Wort.  
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihm erörtert.

Der Beklagtenvertreter beantragt:

die Berufung zurückzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende

- **IM NAMEN DES VOLKES** -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 17. April 2020 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Auf die mündliche Urteilsbegründung wird verzichtet.

---

Hentrich  
Vorsitzende

---

Persau  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung:

10.35 Uhr

Ende der Verhandlung:

11:06 Uhr

Absender:  
Bayer. Landessozialgericht  
Ludwigstr. 15  
80539 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

Az.: L 4 KR 198/20

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

**Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.**

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall